

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Wahlbekanntmachung

- für die Nachwahl eines Mitglieds in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät
- für die Nachwahl eines Mitglieds in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 3. Juni 2019

**Der Wahlvorstand für die Wahl  
zum Senat,  
zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen,  
zu den Fakultätsräten,  
zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung und  
zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

## **Wahlbekanntmachung**

- für die Nachwahl eines Mitglieds in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät
- für die Nachwahl eines Mitglieds in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 3. Juni 2019

Aufgrund des Ausscheidens eines Mitglieds in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät ist gemäß § 4 Abs. 5 der Neufassung der Wahlordnung für die Wahlen zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms Universität Bonn vom 19. August 2009 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 41 vom 23. September 2009), geändert durch die Änderungsordnung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. September 2012 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 68 vom 26. September 2012), eine Nachwahl durchzuführen.

Aufgrund des Ausscheidens eines Mitglieds in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät ist gemäß § 4 Abs. 5 der Neufassung der Wahlordnung für die Wahlen zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms Universität Bonn vom 19. August 2009 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 41 vom 23. September 2009), geändert durch die Änderungsordnung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. September 2012 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 68 vom 26. September 2012), eine Nachwahl durchzuführen.

## Inhaltsverzeichnis

Termine für die Wahl.....	- 4 -
1. Allgemeines und Amtszeit.....	- 4 -
2. Wahlsystem.....	- 4 -
3. Wahlberechtigung.....	- 5 -
4. Wählerverzeichnis.....	- 5 -
5. Auslegung der Wählerverzeichnisse.....	- 5 -
6. Einwendungen gegen Eintragung im Wählerverzeichnis.....	- 5 -
7. Wahlvorschläge.....	- 5 -
8. Bekanntgabe der Wahlvorschläge.....	- 6 -
9. Stimmabgabe.....	- 6 -
10. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.....	- 6 -

## **Termin für die Wahl**

Der Wahlvorstand hat in seiner Sitzung am 3. Juni 2019 als Endtermin für die Abgabe der Briefwahlunterlagen den Stichtag:

**Dienstag, 6. August 2019, 15:00 Uhr**

festgesetzt.

Dieser Wahlbekanntmachung liegt die Wahlordnung für die Wahlen zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät in ihrer jeweils geltenden Fassung zugrunde.

### **1. Allgemeines und Amtszeit**

- (1) Die Wahlen werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl als verbundene Wahl durchgeführt.
- (2) Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät bilden je einen Wahlkreis.
- (3) Dem Fakultätsrat gehören insgesamt 13 gewählte Mitglieder an, davon sieben Mitglieder in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und zwei Mitglieder in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist je ein Mitglied nachzuwählen.
- (5) Die Wahl erfolgt als Briefwahl.
- (6) Gemäß § 11c Hochschulgesetz müssen die Gremien der Hochschule geschlechtersparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur Gremienbesetzung sind im einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen und zusammen mit dem Wahlvorschlag bei der Wahlleitung einzureichen. Sind die Ausnahmegründe im Falle der Besetzung des Gremiums nicht aktenkundig gemacht worden, ist das Gremium unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden.
- (7) Die Wahl erfolgt für die verbleibende Amtszeit bis 31. März 2020.

### **2. Wahlsystem**

- (1) Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.
- (2) Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los.
- (3) Ziffer 1 Nummer 6 dieser Bekanntmachung ist zu beachten.

### 3. Wahlberechtigung

(1) Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Katholisch-Theologischen Fakultät sind in ihrer Gruppe und in ihrem Wahlkreis wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag (**22. Juni 2019**) als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hauptberuflich an der jeweiligen Fakultät oder einer der jeweiligen Fakultät unmittelbar zugeordneten wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit tätig und im Wählerverzeichnis aufgeführt sind.

### 4. Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Maßgebend für das Wahlrecht ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Frist zum Vorbringen von Einwendungen hiergegen (siehe Ziffer 6).

(3) Das Wählerverzeichnis wird nach Gruppen getrennt aufgestellt und enthält für alle Mitglieder Name, Vorname, Geburtsdatum und Wahlkreis.

### 5. Auslegung der Wählerverzeichnisse

Das jeweilige Wählerverzeichnis liegt in der Zeit **von Montag, 1. Juli bis Freitag, 5. Juli 2019** in der Dekanatsverwaltung der Fakultät und bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024) aus bzw. wird elektronisch vorgehalten. Die Einsichtnahme bei der Wahlleitung kann während der oben genannten Auslegungsfrist in der Zeit von 09:30 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:00 Uhr erfolgen.

### 6. Einwendungen gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis

Einwendungen gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis sind bis **Freitag, 5. Juli 2019, 15:00 Uhr** schriftlich gegenüber dem Wahlvorstand bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024) geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis ausgeschlossen.

### 7. Wahlvorschläge

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrem Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind bis

**spätestens Freitag, 5. Juli 2019, 15:00 Uhr**

bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024) schriftlich einzureichen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung der Gruppe,
2. Bezeichnung der Fakultät,
3. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum der Kandidatinnen und Kandidaten,

4. Name, Vorname, Geburtsdatum sowie die eigenhändig unterschriebene Erklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag vorlegen oder unterstützen und selbst nicht zu den Kandidatinnen bzw. Kandidaten gehören. In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften.

(3) Haben Wahlberechtigte mehr Wahlvorschläge unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf dem zuerst bei der Wahlleitung eingereichten zugelassenen Wahlvorschlag wirksam.

(4) Ziffer 1 Nummer 6 dieser Bekanntmachung ist zu beachten.

## **8. Bekanntgabe der Wahlvorschläge**

Die bei der Wahlleitung fristgerecht eingegangenen und durch den Wahlvorstand zugelassenen Wahlvorschläge werden **spätestens am 19. Juli 2019** universitätsöffentlich bekannt gegeben.

## **9. Stimmabgabe**

(1) Die Wahl erfolgt als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen gehen den Wahlberechtigten ab dem **22. Juli 2019** durch die Hauspost an die Dienstanschrift zu. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschein, dem Stimmzettel, einem Wahlumschlag und einem Rücksendeumschlag.

(2) Der Versand an die Privatanschrift ist schriftlich bis zum **15. Juli 2019, 15:00 Uhr** bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53111 Bonn, Raum 0.024) zu beantragen.

(3) Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Stimmzettel eindeutig gekennzeichnet und ohne Zusätze im verschlossenen Wahlumschlag zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein im verschlossenen Rücksendeumschlag fristgerecht bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53111 Bonn, Raum 0.024) eingegangen ist.

## **10. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

(1) Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet am **Mittwoch, 7. August 2019, ab 10:00 Uhr** im Zimmer Nr. 1037 im Universitätshauptgebäude statt.

(2) Das Wahlergebnis wird **ab dem 8. August 2019** durch den Wahlvorstand in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wahlvorstands in seiner Sitzung am 3. Juni 2019.

Bonn, 3. Juni 2019

S. Gössl

Die stellv. Vorsitzende des Wahlvorstands  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Dr. Susanne Gössl